

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a UVPG – Vorhaben „Steinbruch Oberottendorf“  
vom 26. Januar 2015**

Die Steinbruch Oberottendorf GmbH, Bischofswerdaer Str. 324, 01844 Neustadt in Sachsen hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Steinbruch Oberottendorf", planfestgestellt mit Beschluss vom 15. August 2000, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 23. Mai 2003, mit Schreiben vom 23. Oktober 2014, ergänzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Betriebszeiten auf montags bis freitags jeweils von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie sonnabends von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Betrieb folgender Anlagen/Maschinen: Radlader zum Laden, Dumper für den Transport zum Vorbrecher, Vorbrecher und Splittanlage.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 26. Januar 2015

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann  
Abteilungsleiter